

Amts - Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33.

Marienwerder, den 15. August

1883.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
genehmigen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes
vom 1. April 1879 (Gesetzammlung Seite 297) nach
Anhörung der Beheiligten die Bildung einer Genossen-
schaft für die entwässerungsbedürftigen Grundstücke der
Gemeinden Hohenkirch, Deutsch-Lopatken, Piwniz,
Osieczek, Josephsdorf und der Güter Braunsrode, Bas-
kocz und Dembowalonka und ertheilen derselben das nach-
stehende Statut:

§ 1. Die in den beigefügten Katasterauszügen
aufgeführten Eigentümmer der daselbst näher bezeich-
neten Grundstücke der Güter Braunsrode, Baszkocz,
Kreises Graudenz, Dembowalonka, Kreises Strasburg,
und der Gemeinden Deutsch-Lopatken, Kreises Graudenz,
Hohenkirch, Piwniz, Osieczek und Josephsdorf, Kreises
Strasburg, werden zu einer Genossenschaft vereinigt,
um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des
Meliorationsplanes des Kreisbaumeisters Niße und des
Meliorations-Bau-Inspectors Fahl vom 21. September
1881 durch Entwässerung zu verbessern.

Abänderungen des Projekts, welche im Laufe der
Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können
vom Genossenschafts-Ausschuss beschlossen werden. Der
Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreis-Ausschusses
des Kreises Strasburg als Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen
Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die verän-
derte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen
"Hohenkirch'er Entwässerungs-Genossenschaft"
und hat ihren Sitz in Hohenkirch.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhal-
tung der gemeinschaftlichen Anlage, namenlich auch der
projektirten Brücken, werden ebenso wie die allgemeinen
Kosten der Verwaltung von der Genossenschaft getragen.
Dagegen bleibt der Umbau, die Versammlung und son-
stige Unterhaltung der einzelnen Parzellen, die Anlage
und Unterhaltung der Gräben in denselben den betref-
fenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch
gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration ge-
troffenen Anordnungen des Vorstechers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekt vor-
gesehenen Anlagen liegt dem Verband ob, Binnen-Ent-
wässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorations-Gebietes,
welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grund-
besitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls,

nachdem der Plan und das Beitrags-Verhältniß von dem
Kreis-Ausschuss festgestellt ist, auf Kosten der dabei be-
theiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht
der Aufsicht des Vorstechers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden
unter Leitung des Genossenschafts-Ausschusses ausgeführt
und unterhalten. Der Ausschuß beschließt über die Art
der Ausführung.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen
Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben,
richtet sich nach der Größe der einzelnen beheiligten
Flächen und der Höhe des Grundsteuer-Reinertrages der-
selben, und zwar soll die Hälfte der Beiträge nach der
Fläche, die zweite Hälfte nach dem Grundsteuer-Rein-
ertrage repartirt werden.

Zur Feststellung dieses Beitragsverhältnisses wird
Seitens des Ausschusses ein Kataster aufgestellt, in
welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt sind.

Dasselbe wird nach vorgängiger ortsüblicher Be-
kanntmachung vier Wochen lang in der Wohnung des
Vorstechers zur Einsicht der Genossen ausgelegt.

Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist
schriftlich bei dem Genossenschafts-Vorsteher angebracht
werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher
die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge
der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere ernannt
hierauf einen Kommissarius, welcher unter Beziehung
der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Genossen-
schafts-Ausschusses die erhobenen Reklamationen durch
die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachver-
ständigen untersuchen läßt. Mit dem Ergebniß der
Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Ver-
treter des Genossenschafts-Ausschusses von dem Kom-
missar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem
Gutachten einverstanden, so wird das Kataster dem-
gemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen
der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die
bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung
entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Ge-
nossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erfor-
derlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unter-
liegenden Theil aufzuerlegen.

§ 7. Im Falle der Parzellirung sind die Ge-
nossenschaftslasten durch den Ausschuß auf die Trenn-
stücke zu vertheilen und zwar nach Maßgabe der Größe
und des Grundsteuer-Reinertrages. Anträge auf Be-

richtigung dieser Vertheilung gehen an die Aussichtsbehörde und sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Ausschuss festzusehenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung bewirkt der Vorsteher die Beliebung der fälligen Beiträge.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob überhaupt, event. bis zu welchem Betrage den einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich einigen sollte, das nach § 17 zu bildende Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme.

Im Uebrigen richtet sich das Stimmenverhältniß nach der Größe der beheiligten Flächen.

Besitzer von über fünf bis einschließlich zehn Hektaren haben zwei Stimmen, für jede folgenden fünf Hektare wird eine Stimme zugerechnet.

Der Ausschuß hat die Stimmliste demgemäß aufzustellen. Dieselbe ist nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 16) vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstechers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Für die Wahl des Genossenschafts-Ausschusses ist ein besonderes Stimmenverhältniß im § 11 vorbehalten.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus einem Vorsteher, welchem ein Ausschuß der Genossen von sechs Mitgliedern zur Seite steht.

Der Vorsteher und die Ausschuß-Mitglieder kleiden ein Ehrenamt.

Der Vorsteher ist berechtigt, die baaren Anlagen von der Genossenschaft erstattet zu verlangen.

Im Behinderungsfaule wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Ausschuß-Mitglied vertreten.

Der Vorsteher wird von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die erste General-Versammlung wird vom Landrath des Kreises Strasburg berufen, für dieselbe stellt der Kreis-Ausschuß den Bestimmungen des § 10 entsprechend eine provisorische Stimmliste auf Grund des Verzeichnisses der beheiligten Flächen auf.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung des Kreis-Ausschusses. Von den sechs Ausschuß-Mitgliedern wählen die Interessenten aus Hohenkirch mit Dt. Lopatken 2, diejenigen aus Piwnic 1, diejenigen aus Josephsdorf und Osieczel 1, die Güter Dembowalnka und Braunsrode 1, der Besitzer von Gut Baszkocz ernennt das sechste Ausschußmitglied. Die Wahl Seiten

der Beheiligten aus den Gemeindebezirken Hohenkirch und Dt. Lopatken, Piwnic, Josephsdorf und Osieczel, sowie aus den Gutsbezirken Braunsrode und Dembowalnka leitet der Vorsteher der Genossenschaft.

Für jedes Ausschuß-Mitglied ist zu gleicher Zeit ein Stellvertreter in gleicher Weise zu wählen resp. zu erneuern. Wählbar ist jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Genosse. Die Wahl der Ausschuß-Mitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied nach den Vorschriften des der Kreis-Ordnung beigefügten Wahlreglements.

§ 12. Die Gewählten werden von dem Landrath des Kreises Strasburg durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Das hierbei aufgenommene Protokoll dient zur Legitimation des Gewählten.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen unter Vorßitz des Vorsteherz, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Ausschußmitglieder und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß sämtliche Ausschußmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens zwei Drittel anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzugezeigen; dieser hat alsdann den Stellvertreter zu laden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungs-Besugnisse dem Ausschuß oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Inbesondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- b. die vom Ausschuß festgesetzten Beiträge anzuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren,
- c. die Voranschläge und Jahres-Rechnungen dem Ausschuß zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,
- d. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrollieren und in den Monaten Mai und September jeden Jahres unter Bezugnahme der Ausschußmitglieder die Grabenschau abzuhalten,
- e. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen,

Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welche jedoch zur Gültigkeit der Verträge nicht erforderlich ist,

- f. die nach Mahgave dieses Statuts von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rendant, welcher von dem Ausschuß auf 3 Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Ausschuß festgestellt wird. Der Kreis-Ausschuß kann die jederzeitige Entlassung des Rendanten wegen mangelnder Qualifikation oder Dienstführung anordnen.

§ 15. Der gemeinsamen Beschlusfassung der Genossen unterliegen

1. die Wahl des Vorsteher,
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
3. die Abänderung des Statuts.

§ 16. Die General-Versammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle 3 Jahre vom Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben, in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern und außerdem durch ortsbüliche Bekanntmachung in den Gemeinden. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz. Die General-Versammlung kann auch vom Kreis-Ausschuß Strasburg zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der vom Kreis-Ausschuß ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 17. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in

ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsteher steht jedem Theil die Ausrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theil aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen der Kreis-Ausschuß Strasburg bestellt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften des § 11 gewählt.

Wählbar ist jeder, welcher in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeinde-Amtmännern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§ 18. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung:

Entwässerungs-Genossenschaft zu Hohenkirch,
Kreis Strasburg

zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder und in die Kreisblätter der Kreise Graudenz und Strasburg aufgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstgegenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1883.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Lucius. Friedberg.

Statut

für die Hohenkirch' er Entwässerungs-Genossenschaft in den Kreisen Strasburg und Graudenz des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

A.

Verzeichniß der beteiligten Flächen.

Nr.	Namn der Ortschaft.	Nr.	Namn der beteiligten Besitzer.	Flächeninhalt der Beteiligung						Grund- steuer- Neinertrag. Thlr. $\frac{1}{100}$	
				im Einzelnen			im Ganzen				
				h	a	qm	h	a	qm		
1	Dt. Lopatken	1	Joh. Leßmer	2	62	00					8 83
		2	Karl Jahnke	5	00	00					14 50
		3	Christ. Klebs	1	15	00					6 51
2	Braunsrode	1	Eduard Schulz				8	77	00		26 52
		2	Anna Pehlke	21	18	00					5 63
				4	79	00					
3	Bastkocz	1	Louis Richter				25	97	00	301	84
				96	28	00	96	28	00		

Nr.	Nam en der Ort s chaf t.	Nr.	Nam en der be theili gten Besi ßer.	Flä cheninhalt der Be theili gung						Grund- steuer- Nein ertrag. Thlr. $\frac{1}{100}$	
				im Einzelnen			im Ganzen				
				h	a	qm	h	a	qm		
4	Hohenkirch	1	Emilie Bonke	1	52	00					2 39
		2	Emil Fischer	31	95	00					73 24
		3	Gottfried Schulz	14	09	00					27 56
		4	Joh. Borg	34	03	00					129 59
		5	Jac. Felski	33	09	00					115 63
		6	Mich. Schulz	11	16	00					21 27
		7	Mich. Schulz III.	20	21	00					90 06
		8	Erdmann Schulz	3	84	00					6 01
		9	Ant. Raczkowski	4	44	00					11 29
		10	Wilhelm Zabel	10	78	00					19 96
		11	Michael Ploetz	7	34	00					12 22
		12	Peter Görke	7	99	00					26 05
		13	Jos. v. Novicki	11	41	00					29 70
		14	Erdmann Schulz	19	97	00					30 42
		15	Joh. Fagin	1	26	00					1 98
		16	Michael Werner	9	44	00					14 78
		17	Jac. Marquardt	—	62	00					0 97
		18	Friedrich Böllmann	3	47	00					5 80
		19	Elisabeth Görke	1	86	00					3 65
5	Piwnik						219	47	00		
		1	And. Gaitkowsky	7	17	00					28 09
		2	Georg Kuhn	1	69	00					10 85
		3	Adam Rabbe	22	72	00					119 56
		4	Christian Naß	19	14	00					63 59
		5	Jacob Niewe	1	72	00					8 38
		6	Johann Fagin	1	69	00					5 74
		7	Jacob Naß	—	42	00					1 40
		8	Christian Kühn	—	39	00					1 31
		9	Erdmann Marquardt	—	31	00					0 99
		10	Joh. Hedrich	—	—	85	00				1 33
		11	Daniel Strehlke	—	—	62	00				0 96
		12	Joh. Dobrinski	—	—	29	00				0 45
		13	Michael Fagin	—	—	10	00				0 15
		14	Michael Thomas	—	—	29	00				0 45
		15	Rauch al. Dominicki	—	—	59	00				0 93
		16	Carl Schiller	—	—	59	00				0 93
		17	Georg Kopp	2	53	00					0 63
		18	Jacob Zabel	—	—	59	00				0 92
		19	Jacob Niß	—	—	59	00				0 93
		20	Christian Görke	—	—	36	00				0 56
		21	Michael Dombrowsky	—	—	32	00				0 50
		22	Jacob Chodzinski	—	—	61	00				0 96
		23	Albr. Manerowski	—	—	67	00				1 04
		24	Mil. Heimann	—	—	52	00				0 81
		25	Jacob Farchmin	—	—	30	00				0 48
		26	Christ. Goose	8	04	00					24 91
		27	Christ. Farchmin	5	07	00					21 36
		28	Daniel Japs	3	59	00					13 34
		29	Joh. Schlack	1	61	00					5 85
		30	Andreas Gahr	1	40	00					6 79
		31	Andreas Buchholz	1	42	00					6 92
				Latus			00				

Nr.	Namen der Ortschaft.	Nr.	Namen der beteiligten Besitzer.	Flächeninhalt der Beteiligung						Grund- steuer- Reinertrag Thlr. %	
				im Einzelnen			im Ganzen				
				h	a	qm	h	a	qm		
			Transport			00					
	Piwniz	32	Erdmann Goose	1	42	00				7 52	
		33	Joh. Bunn	3	06	00				14 07	
							90	68	00		
6	Osieczek	1	Jacob Kießermann	1	09	00				3 38	
		2	Joh. Lange		99	00				3 11	
		3	Michael Flader	1	18	00				5 63	
		4	Andr. Koepke		41	00				1 58	
		5	Joh. Arczynska	1	89	00				7 73	
		6	Andreas Gahr		95	00				2 86	
		7	Andreas Pauter	1	99	00				7 31	
		8	Michael Reich		40	00				0 62	
		9	Andr. Buchholz		27	00				0 81	
		10	Jacob Flader		88	00				3 01	
		11	Christ. Hopp	1	96	00				3 53	
		12	Michael Dombrowski		63	00				1 28	
		13	Allbr. Balcerowicz		25	00				0 39	
		14	Andr. Plitt	1	05	00				4 79	
		15	Andr. Schlae		39	00				2 45	
							14	33	00		
7	Josephsdorf	1	Andreas Schlosser	2	03	00				3 18	
		2	Peter Görke	10	12	00				16 11	
		3	Paul Hagenau	2	31	00				3 98	
		4	Joh. Gienau		35	00				69	
		5	Christ. Berg	2	71	00				4 61	
		6	Christ. Krüger	5	96	00				11 12	
		7	Michael Werner	13	91	00				31 34	
		8	Friedrich Hoffmann	5	40	00				9 88	
		9	Andreas Gilke		36	00				57	
		10	Michael Naß	4	87	00				13 31	
		11	Johann Neske	6	91	00				13 65	
							54	93	00		
8	Dembowalonka	1	Fr. v. Hennig	62	06	00	62	06	00	81 00	
			Summa				572	49	00	1586 02	

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß die Reinerträge der Flächen, soweit dieselben die Ortschaften Hohenkirch, Piwniz, Osieczek, Josephsdorf und Dembowalonka betreffen, nach dem Klassifikations-Tarif der Grundsteuerveranlagung berechnet, und in vorstehendem Verzeichniß eingetragen sind.
Strasburg, den 30. Dezember 1882.

Königliches Kataster-Amt.

Dasselbe bescheinigt bezüglich der Eintragungen für Deutsch Lopatken, Braunsrode und Baslocz,
Graudenz, den 20. Januar 1883.

Der Kataster-Kontrolleur.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende
Märkte anberaumt worden und zwar:

1) **Bekanntmachung**
den Remonte-Ankauf pro 1883 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vor-
zugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im
Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für

den 23. August Löbau,
= 24. = Kulmsee,
= 25. = Bischofswerder,
= 27. = Strasburg Wpr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauf-

ten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung haar bezahlt. Nur auf den Märkten Rosenberg und Christburg werden die Verkäufer ersucht, die erkaufsten Pferde in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe, in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen.

Es wird sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstanunung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Decke mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. Februar 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Beck zu Taschau zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Taschau im Kreise Schweid an Stelle des von da verzogenen Rechnungsführers Gutzke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. August 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Pansegrau in Blotto zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Friedrichsbrück im Kreise Culm an Stelle des von da verzogenen Besitzers Domke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. August 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation jedoch durch die vorchriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen um

die Mitte des Monats September d. J. im Rathause zu Graudenz abgehalten werden.

Die Gesuche um Zulassung zu denselben müssen spätestens bis zum 1. September bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden und sind dem Antrage folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

1. Geburts-Zeugniß,
2. Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Das Attest ist von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen resp. zu bescheinigen.

3. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürger-Schulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit ihres Wohnortes oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Originale einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch) der sich Melnde geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf dem Gesuche beizufügen.

Zum Uebrigen wird auf die §§ 88 bis 91 der durch das Amtsblatt Nr. 3 pro 1876 veröffentlichten Erbs-Ordnung vom 28. September 1875 sowie auf die derselben beigeigte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 4. August 1883.

Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

v. Nöder,
Regierungs-Rath.

- 5) Der von mir mit der Handhabung der Strompolizei bei Thorn beauftragte Beamte ist angewiesen, wenn er sich im Dienst befindet, an seinem Kahn bei Tage die Flagge der Strombauverwaltung, in der Dunkelheit eine rothe Laterne zu führen, und stets ein Dienstschild zu tragen. Den Auordnungen desselben ist Folge zu leisten.

Marienwerder, den 10. August 1883.

Der Regierungs-Präsident.

- 6) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird hierdurch für den Regierungsbezirk Marienwerder die diesjährige Schonzeit

1. für Rebhühner verkürzt und festgesetzt, daß die Schonzeit für diese bereits mit dem Ablaufe des 23. August d. J. endigt,
2. für Hasen verlängert und festgesetzt, daß die Schonzeit für diese erst mit dem Ablaufe des 10. September d. J. endigt.

Diese Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11. August 1883.

Der Bezirksrath.

7) **Bekanntmachung.**

Die mit einem Einkommen von 900 Mark jährlich dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Oleyko mit dem Wohnsitz in dem Kirchdorfe Mierunsko, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist zu besetzen.

Qualifizierte Bewerber wollen ihre Gesuche um Übertragung dieser Stelle unter Beifügung ihrerzeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 6 Wochen an mich einreichen.

Gumbinnen, den 3. August 1883.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**

Am 15. August werden in Lnianno Kreis Schlesien und in Lusin Kreis Neustadt (Bpr.) mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten eröffnet.

Danzig, den 10. August 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Bahrs.

9) **Bekanntmachung.**

In Nuszhendorf im Kreise Dt. Krone wird am 15. d. Wts. in Vereinigung mit der daselbst befindlichen Postagentur eine Telegraphen-Betriebsstelle eröffnet werden.

Bromberg, den 9. August 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Hirsch.

10) Am 20. August cr. bezw. am Tage vorher werden wiederum Extra-Netourbillets mit längerer Gültigkeitsdauer zu ermäßigten Fahrpreisen nach Berlin Stadt- bahn für die II. und III. Wagenklasse zur Erleichterung des Besuches der Hygiene-Ausstellung zu den Zügen Nr. 8, 38, 18 und den betreffenden Anschlußzügen unter denselben Bedingungen ausgegeben werden, wie sie in unserer Bekanntmachung vom 9. Juni cr. über die in diesem Monate verausgabten gleichen Billets enthalten sind.

Bromberg, den 4. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) **Bekanntmachung.**

Mit der am 15. August cr. in Aussicht genommenen Betriebseröffnung der Neubaustrecken Mohrungen-Altenstein, Graudenz-Marienburg nebst Abzweigung von Kornatowo nach Culm und Konitz-Laskowiz werden innerhalb des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg folgende Dienststellen neu eingerichtet resp. anderweit abgegrenzt werden:

1. Für die Strecken Gildenboden-Mohrungen und Mohrungen-Altenstein wird in Elbing eine dem Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte Danzig zu unterstellende Bau-Inspektion — Elbing II. — neu errichtet.
2. Für die Strecken Thorn-Graudenz, Graudenz-Marienburg und Kornatowo-Culm tritt die in Graudenz errichtete, dem Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amte Thorn unterstellte Bau-Inspektion — Graudenz II. — in Funktion.

3. Die dem Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte Bromberg unterstellte Bau-Inspektion Graudenz I. gibt die Strecke Laskowiz-Dirschau an die demselben Betriebsamte gleichfalls unterstellte Bau-Inspektion Bromberg II. ab erhält dagegen die Strecke Konitz-Laskowiz zugethieilt, so daß dann angehören

- a) der Bau-Inspektion Bromberg II. die Strecken Bromberg-Laskowiz und Laskowiz-Dirschau,
- b) der Bau-Inspektion Graudenz I. die Strecken Konitz-Laskowiz und Laskowiz-Graudenz-Zabłonowo.

Bromberg, den 6. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Am 15. August 1883 tritt der Nachtrag X. zum Preußisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif und der Nachtrag II. zum Anhang desselben Tariffs — Ausnahmetarif für Oberschlesische Steinkohlen gültig vom 1. August 1882 — in Kraft.

Der Erstere enthält:

- a. Tarife für die zur Eröffnung kommenden Stationen Celzin (Poln.), Culm, Dritschmin, Garnsee, Gemmern, Göttkendorf, Horn, Johnkendorf, Lnianno, Marienwerder, Nehhof, Sedlinen, Stolno, Stuhm, Tuchel und Windken, sowie Maximilianowoo des Direktionsbezirks Bromberg;
- b. Ermäßigte Frachtfäße für die Stationen der Strecken Simonsdorf-Wehlau und Gildenboden-Mohrungen des Direktionsbezirks Bromberg im Verkehr mit den Verbandstationen südlich Kokietnice und Kęppen B. F. E. und für den Verkehr einzelner Stationen des Direktionsbezirks Bromberg mit den Oberschlesischen Stationen der Strecke Hoffengarten-Gnesen und Argenau;
- c. Ausnahmetarife für Getreide und Holz für die neu eröffneten Stationen, sowie Ermäßigung einzelner Säze dieses Tarifs;
- d. Aufnahme von Oswiecim, Station der Oberschlesischen Eisenbahn in den Ausnahmetarif für Blei und Zinksendungen;
- e. Ermäßigung des Ausnahmetarifs für Flachs in mehreren Relationen;
- f. Änderung der besonderen Bestimmungen betrifft der Haltestellen.

Der Nachtrag II. zum Anhang enthält:

Kohlenfrachtfäße für die neu eröffneten Stationen und ermäßigte Frachtfäße für die Stationen der Strecken Marienburg-Wehlau und Gildenboden-Mohrungen, sowie Graudenz des Direktionsbezirks Bromberg.

Die in den Nachträgen für Frankenhausen aufgeführten Säze treten erst in Kraft, sobald diese Station eingerichtet wird.

Exemplare dieser Nachträge sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 8. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion

als geschäftsführende Verwaltung.

13)

Bekanntmachung.

Am 15. August d. Jz. wird von der im Bau begriffenen Bahnlinie Thorn-Graudenz-Marienburg die Neilstrecke Graudenz-Marienburg nebst Abzweigung von Kornatowo nach Culm dem öffentlichen Verkehr übergeben und die Betriebsleitung vom Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amt Thorn geführt werden.

Auf derselben werden folgende gemischte Züge mit Personenbeförderung in II., III. und IV. Wagenklasse coursiren:

(Nach Stationszeit.)

519	B u g				Stationen.		B u g		
	513	515	517				514	516	518
Borm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.		Graudenz-Marienburg.		Borm.	Nachm.	Nachm.
	8.49	4.34	9.6		Graudenz	Anf.	9.49	4.27	10.40
	9.44	5.27	10.4		Garnsee		9.0	3.41	9.54
	10.10	5.53	10.33		Sedlinen		8.31	3.7	9.20
	10.29	6.12	10.52		Marienwerder	Abf.	8.10	2.43	8.56
	5.49	10.44	6.27		"	Anf.	7.55	2.28	8.41
	6.21	11.06	6.59		Nehhof		7.25	1.58	8.11
	6.52	11.47	7.40		Stuhm		6.57	1.27	7.40
	7.24	12.19	8.2		Marienburg	Abf.	6.20	12.45	6.58
	Borm.	Mittags	Nachm.				Borm.	Mittags	Nachm.
Borm.	521	525			Kornatowo-Culm.		522	526	
	Vorm.	Nachm.			Culm	Anf.	Vorm.	Nachm.	
	6.41	6.18			Stolno		10.18	8.23	
	7.0	6.37			Kornatowo	Abf.	10.4	8.9	
	7.26	7.3					9.35	7.40	
Borm.	Nachm.						Borm.	Nachm.	

Die Zeilen sind in der Richtung der Pfeile zu lesen.

Die Fahrpläne, Personen- und Güter-Tarife sind auf allen Stationen unseres Verwaltungsbezirks verfänglich.

Bromberg, den 6. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14)

Bekanntmachung.

Am 15. August er. wird die im Bau begriffene Bahnlinie Konitz-Laskowiz dem öffentlichen Verkehr übergeben und die Betriebsleitung vom Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amt Bromberg geführt werden.

Auf derselben werden folgende gemischte Züge mit Personenbeförderung in II., III. und IV. Wagenklasse coursiren:

(Nach Stationszeit.)

571	B u g				Stationen.		B u g		
	573	575	577				572	574	576
Borm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.		Konitz	Anf.	Borm.	Nachm.	Nachm.
	6.31	3.46	6.26		Tuchel	Abf.	8.53	6.1	10.42
	7.35	4.46	7.31		"	Anf.	7.51	5.3	9.39
	Borm.	Vorm.	Nachm.		Gelecin		Borm.	Borm.	Nachm.
	5.1	5.3			Ulianno	Anf.	9.46		9.24
	5.34	5.36			Dritschmin		9.20		8.58
	6.10	6.12			Laskowiz	Abf.	8.39		8.22
	6.33	6.35					8.13		8.1
	7.2	7.4					7.34		7.27
	Borm.	Nachm.					Borm.		Nachm.

Die Zeilen sind in der Richtung der Pfeile zu lesen.

Die Fahrpläne, Personen- und Güter-Tarife sind auf allen Stationen unseres Verwaltungsbezirks verfänglich.

Bromberg, den 6. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 1. August bis 31. Oktober d. J. in Wien stattfindenden internationalen elektrischen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen, sowie der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 9. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Bekanntmachung.

Bei dem Einverständnisse der Beheiligten ist von uns, gemäß § 1 al. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde - Verfassungen vom 14. April 1856 und in Verbindung mit § 40 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 die Abtrennung der unter Artikel Nr. 26 der Grundsteuer-Pluttermolle des Gemeindebezirks Klausdorf, Gemarkung Klausdorf-Gemeinde, Kartenblatt 1, Flächen-Abschnitt 166, 167, 168, 169, 170, 187 a. b. c., 188, 189, 190 und Gemarkung Klausdorf-Gut, Kartenblatt 1, Flächen - Abschnitt 67, 70, 74 und 105 in einem Gesamtumfang von 24,67,30 Hektar mit einer Grundsteuer von 11,04 Mark nachgewiesenen Grundstücks von dem Kommunal-Verbande der Gemeinde Böllzig ernannt worden.

Klausdorf und die Einverleibung dieser Grundstücke in den Kommunal-Verband des Gutes Klausdorf genehmigt worden.

Dt. Krone, den 27. Juli 1883.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dt. Krone.

17) Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Stuhm vom 7. Mai d. J. sind die zu dem Kommunalverbande Dorf Nehhof gehörigen Grundstücke Vorwerk Nehhof Nr. 51 und 127 von demselben abgetrennt und dem Gemeindebezirk Nehheide einverleibt worden.

Stuhm, den 2. August 1883.

Der Kreis-Ausschuß.

18) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Redlinger ist aus dem Dienste entlassen.

Der Rittergutsbesitzer Charles de Beaulieu zu Sedlinen ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Sedlinen Kreis Marienwerder ernannt.

Es sind im Kreise Schlochau ernannt: der frühere Amtsschreiber Penzhorn zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Stegers und der Gutsverwalter Nühmer zu Chozenmühl zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Konarczyn.

An Stelle des von Pflastermühl versetzten Oberförsters Küzen ist der Oberförster Apell daselbst zum Forstamtsanwalt für den Bezirk Pflastermühl und zum Stellvertreter der Forstamtsanwälte zu Zanderbrück und Eisenbrück für die Gerichtstage in Thielenguth und Böllzig ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 33.)

verfaußt...

卷之三